

Satzung des

Tennisclub Kirchheim-Teck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TennisClub Kirchheim unter Teck e.V., abgekürzt TCK, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim-Teck unter der Nr. 71 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezembers.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Er gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit zu vielseitiger, gemeinsamer sportlicher Betätigung.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club erstrebt keinen Gewinn.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Eintritt ist grundsätzlich jederzeit möglich.
2. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - aktive Mitgliedschaft
 - passive Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
 - 2.1 Aktive Mitgliedschaft: Aktive Mitglieder sind spielberechtigte Mitglieder des Vereins.
 - 2.2 Passive Mitgliedschaft: Passive Mitglieder sind Angehörige des Vereins, welche diesen in besonderer Weise unterstützen. Sie sind ebenfalls stimmberechtigt.
 - 2.3 Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder sind Vereinsangehörige, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder und sind von Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen, bzw. Bausteinen ausgenommen.
3. Alle Vereinsmitglieder, die im Jahr vor der jeweiligen Hauptversammlung 18 Jahre alt wurden, sind stimmberechtigt.

4. Der Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt ist durch schriftlichen Antrag möglich. Eine Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit - einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft bis spätestens 31.12. (maßgebend ist der Antragseingang beim TCK) mit Wirkung ab dem Folgejahr - möglich. Eingang: Schriftlich 3 Monate vor Jahresende.
5. Gäste von Mitgliedern des Vereins können gegen Bezahlung eines Gastbeitrags die Anlage des Vereins für eine befristete Zeit, in der Regel nicht länger als 3 Monate, benutzen.

§ 4 Aufnahme

1. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmegesuches erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
2. Mit der Aufnahme werden Beiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung fällig.
3. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich. Jedes neu aufgenommene Mitglied oder spielberechtigte Gast verpflichtet sich, die Satzung des Vereins zu beachten, die Spiel- und Platzordnung sowie sonstige erlassene Ordnungsvorschriften einzuhalten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 2. Bei Austritt hat die Erklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahrs einzuhalten. Vorzeitiger Austritt ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Wird in einer Mitgliederversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 20% erhöht oder Umlagen von mehr als € 150,00 beschlossen, so kann der Austritt auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.
 3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zulässig, insbesondere
 - wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte des Vereinsmitglieds.
 - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - bei wiederholtem groben Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Satzung, andere Bestimmungen und Ordnungen des Vereins.
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beitrag oder Bausteinen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- 3.1 Der Gesamtvorstand beschließt den Ausschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder.
 - 3.2 Sollte keine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Gesamtvorstand vorliegen, so wird die nächste Mitgliederversammlung darüber abstimmen. Hierbei ist wiederum die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung entscheidenden.
 - 3.3 Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese wird von der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend behandelt.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte. Bestehende Zahlungspflichten bestehen fort, sofern sie zu der Austrittserklärung fällig waren. Mitglieder haben das Recht, bei Sonderzahlungsverpflichtungen ihren Austritt bis einen Monat nach Zugang einer solchen Entscheidung nach § 5 Ziffer 2 zu erklären.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, übrige Forderungen

1. Mitgliedsbeiträge werden gemäß gültiger Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie haben mindestens für die Dauer eines Jahres Gültigkeit.
2. Der Beitrag ist für ein Jahr zu bezahlen, auch wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres aufgenommen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Ein ehemaliges Mitglied, das sich zu einem späteren Zeitpunkt um eine Erneuerung der Mitgliedschaft bewirbt, kann von der Zahlung der Aufnahmegebühr und Umlagen befreit werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Umlagen, außerordentliche Beiträge oder sonstige Forderungen (z.B. Ablösung für Clubhausbewirtschaftung). Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus für Inanspruchnahme besonderer Leistungen Gebühren oder Eigenanteile erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
6. Erst nach Zahlung des Jahresbeitrages und eventuell vorhandener Rückstände ist das Mitglied spielberechtigt. Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen fällig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

der Gesamtvorstand
der Ausschuss
die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) bis zu zwei gleichberechtigten Präsidenten
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Ressortleiter FINANZEN
 - d) dem Ressortleiter Sport AKTIVE
 - e) dem Ressortleiter Sport JUGEND
 - f) dem Ressortleiter TECHNIK (Gebäude und Anlagen)

Die Präsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden ist für sich selbstständig Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung in 2 Wahlgruppen jeweils für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass die Amtszeit bis zur Neuwahl dauert. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; nach dem zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

3. Die Wahlgruppe A besteht aus einem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Ressortleiter Sport JUGEND. Sie wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt (z.B. 2013, 2015, 2017 usw.).

Die Wahlgruppe B besteht aus einem Präsidenten und den Ressortleitern für FINANZEN, Sport AKTIVE und TECHNI. Sie wird in geraden Kalenderjahren gewählt (z.B. 2014, 2016, 2018 usw.).

Übergangsweise wird bei der AO-Mitgliederversammlung im Mai 2012 die Wahlgruppe A nur für ein Jahr gewählt, Wahlgruppe B für zwei Jahre !

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Gesamtvorstand berufen. Bei Ausscheiden des eines Präsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten zu wählen hat.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstands ist Protokoll zu führen und dieses allen Vorstandsmitgliedern kurzfristig, spätestens innerhalb 14 Tagen, zu übermitteln. Die Mitglieder können alle Protokolle einsehen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich aus den Vertretern des Gesamtvorstandes und Mitgliedern zusammen, die eine besondere Funktion im TCK übernommen haben. Der Gesamtvorstand ernennt sie mit deren Zustimmung und entlässt das jeweilige Ausschussmitglied mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes. Diese Mitglieder haben dem Gesamtvorstand gegenüber eine beratende Funktion.
2. Die Durchführung bestimmter Vereinsaufgaben kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes auf Ausschussmitglieder übertragen werden.
3. Der Gesamtvorstand wird die Ausschussmitglieder zu Sitzungen einladen. Dabei haben sie volles Stimmrecht.
4. Der Gesamtvorstand kann einzelne Aufgaben kurzfristig Ausschussmitgliedern übertragen. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Aufgabe.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Hauptversammlung

- 1.1 Die Hauptversammlung ist einmal jährlich, jeweils bis spätestens zum 1.4. des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett und durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Begrüßung und Geschäftsbericht durch die beiden Präsidenten
- b) Bericht des Ressortleiters FINANZEN
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Ressortleiters FINANZEN
- e) Berichte der Ressortleiter Schriftführung, Sport AKTIVE + JUGEND+ TECHNIK
- f) Wahl des Versammlungsleiters
- g) Entlastung des Gesamtvorstandes
- h) Neuwahl der Präsidenten und der Ressortleiter sowie der beiden Kassenprüfer entsprechend den Wahlgruppierungen A und B
- i) Vorstellung des Haushaltplans = Abstimmung
- k) Antrag zur Satzungsänderung
- l) sonstige Anträge
- m) Verschiedenes

1.2 Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sollen danach eingehende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, so bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Hauptversammlung.

1.3 Die Hauptversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Gesamtvorstand allein übertragen sind. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten (volljährigen) Mitglieder beschlussfähig, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme besitzt.

1.4 Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

1.5 Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

1.6 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

2.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Gesamtvorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

2.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer 4 Wochen-Frist einzuberufen unter Angabe von der Tagesordnung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die *Hauptversammlung*.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Liquidation des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung, ernennt sie zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

2. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB für Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der sportlichen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an eine anerkannte gemeinnützige Institution oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Mindestbeteiligung 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder.

§ 14 Anerkennung der Satzung des WLSB

Aufgrund der Satzung des Württ. Landesportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 15 Satzungsänderungen

Diese Satzung ist am 19.11.1985 errichtet und durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt worden.

1. Änderung am 09.12.1988
2. Änderung am 16.03.1990
3. Änderung am 24.03.1995
4. Änderung am 16.05.2012